

A n t r a g

des Wahlprüfungsausschusses

gemäß § 60 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes auf Zurückweisung des Einspruchs

Berichterstattung: Herr Abgeordneter Schlösser

Beschlussempfehlung:

In der Wahlanfechtungssache des

Herrn J.-E. H., wohnhaft in 15806 Zossen

- Az: 1215-1/2024-1/24-1 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 1. September 2024 beschließt der Landtag:

Der Einspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand:

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 6. September 2024 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 1. September 2024 eingelegt. Weitere Ausführungen enthält das Schreiben nicht. In der Absenderadresse hat der Einspruchsführer als Wohnort „15806 Zossen“ angegeben.

Mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 2. Dezember 2024 wurde der Einspruchsführer im Auftrag des Wahlprüfungsausschusses auf die Notwendigkeit einer schriftlichen Begründung seines Einspruchs gemäß § 52 Abs. 3 des Thüringer Landeswahlgesetzes (ThürLWG) hingewiesen.

Außerdem wurde er darüber informiert, dass ein Wahleinspruch nach § 53 ThürLWG nur dann zulässig ist, wenn der Einspruchsführer zur Wahl des Thüringer Landtags berechtigt gewesen ist. Da er ausweislich der in seinem Einspruch genannten Anschrift seinen Wohnsitz in der Stadt Zossen im Land Brandenburg und nicht in Thüringen habe, sei davon auszugehen, dass der Einspruchsführer in Ermangelung eines Wohnsitzes im Wahlgebiet (Land Thüringen) nicht wahlberechtigt und damit auch nicht einspruchsberechtigt sei.

Zur Einreichung eines der Bestimmung des § 52 Abs. 3 ThürLWG entsprechenden Einspruchs sowie zur Darlegung von Umständen, die zur Annahme einer Wahlberechtigung in Thüringen führen könnten, wurde dem Einspruchsführer vom Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses eine Frist bis zum 6. Januar 2025 gesetzt.

Eine Reaktion des Einspruchsführers ist nicht erfolgt.

Entscheidungsgründe:

Der Wahleinspruch, über den der Wahlprüfungsausschuss ohne mündliche Verhandlung entscheidet, ist unzulässig.

Der Wahlprüfungsausschuss hat durch einstimmigen Beschluss von einer mündlichen Verhandlung abgesehen. Nach § 57 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ThürLWG in Verbindung mit § 52 Abs. 3 ThürLWG kann der Wahlprüfungsausschuss vor seiner Beschlussfassung von einer mündlichen Verhandlung insbesondere absehen, wenn der Einspruch ohne die erforderliche Begründung eingereicht und diesem Mangel innerhalb einer vom Vorsitzenden zu setzenden Frist nicht abgeholfen worden ist. So liegt es hier.

Nach § 52 Abs. 3 ThürLWG ist der Einspruch schriftlich beim Landtag einzureichen und zu begründen. Nach ständiger verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung verlangt eine ordnungsgemäße Begründung eine hinreichend substantiierte und aus sich heraus verständliche Darlegung eines Sachverhalts, aus dem erkennbar ist, worin ein Wahlfehler liegen soll, der Einfluss auf die Mandatsverteilung haben kann. Die Begründung muss den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE 122, 304, 308 f.; 58, 175, 175 f.; 40, 11, 30 f.).

Der beim Landtag eingereichte Einspruch enthält keinerlei Begründung und entspricht daher nicht den Bestimmungen des § 52 Abs. 3 ThürLWG. Diesem Mangel wurde nicht innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist abgeholfen. Hieraus folgt zugleich die Unzulässigkeit des Einspruchs.

Der Einspruch ist außerdem wegen fehlender Einspruchsberechtigung des Einspruchsführers nach § 53 ThürLWG unzulässig. Gemäß § 53 Abs. 1 ThürLWG kann ein Einspruch von jedem Wahlberechtigten, jeder Gruppe von Wahlberechtigten, jeder an der Wahl beteiligten Partei und in amtlicher Eigenschaft vom Landeswahlleiter und vom Präsidenten des Landtags eingelegt werden.

Der Einspruchsführer zählt nicht zu dem vorstehend genannten Personenkreis. Er war nicht Wahlberechtigter zur Wahl zum 8. Thüringer Landtag. Wahlberechtigt sind gemäß § 13 ThürLWG Deutsche, die am Tage der Landtagswahl seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet, nämlich dem Gebiet des Landes Thüringen, ihren Wohnsitz haben oder sich dort gewöhnlich aufhalten. Der Einspruchsführer erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Er hat in seinem Wahleinspruch als Absenderadresse „15806 Zossen“ (mit Straße und Hausnummer) angegeben. Der Einspruchsführer hat demnach seinen Wohnsitz im Land Brandenburg. Es sind des Weiteren keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass der Einspruchsführer am Tage der Landtagswahl seit mindestens drei Monaten im Gebiet des Landes Thüringen seinen Wohnsitz hatte oder sich dort gewöhnlich aufgehalten hat.

Auch nach dem ausdrücklichen Hinweis auf das Erfordernis eines Wohnsitzes in Thüringen als Voraussetzung für die Wahl- und Einspruchsberechtigung durch den Thüringer Landtag hat der Einspruchsführer darauf nicht reagiert und Angaben gemacht, aus denen sich eine Wahl- und Einspruchsberechtigung in Thüringen ergeben könnte.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss des Thüringer Landtags kann gemäß Artikel 80 Abs. 1 Nr. 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 64 des Thüringer Landeswahlgesetzes, § 11 Nr. 8, § 48 des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes Rechtsmittel beim Thüringer Verfassungsgerichtshof eingelegt werden (Beschwerde). Die Beschwerde kann der Abgeordnete, dessen Mitgliedschaft bestritten ist, ein Wahlberechtigter, dessen Einspruch vom Landtag verworfen worden ist, wenn ihm mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten, eine Fraktion oder eine Minderheit des Landtags, die wenigstens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfasst, binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Landtags beim Verfassungsgerichtshof erheben.

Die Wahlberechtigten, die einem Wahlberechtigten als Beschwerdeführer beitreten, müssen diese Erklärung persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.

Jankowski
Vorsitzender